

## Merkblatt

### Bodenauffüllungen im Außenbereich

Gemäß dem Ziel der Kreislaufwirtschaft ist bei Baumaßnahmen anfallendes Bodenmaterial vorrangig einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, bevor es z. B. auf einer Erddeponie beseitigt wird. Grundsätzlich gilt jedoch:

Der flächenhafte Auftrag von unbelastetem Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur zulässig, wenn die Maßnahme entweder eine Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen bewirkt oder zu einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungserleichterung führt und den Boden am Auftragsort nicht nachteilig beeinträchtigt.

#### Kriterien für eine Bodenauffüllung

##### 1. Durchführung der Maßnahme

- Die ideale Auftragshöhe bei Bodenauffüllungen mit Oberboden beträgt circa 20 cm. Bei einer Auffüllhöhe von über 20 cm bzw. beim Einbau von kulturfähigem Unterboden muss der Oberboden am Auftragsort abgeschoben und zwischengelagert werden. So kann ein horizontweiser Aufbau des „neuen“ Bodens erreicht werden.
- Die Fläche sollte nur bei trockener Witterung und abgetrocknetem Boden befahren werden.
- Verdichtungen, Vernässungen, Erosionen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind zu vermeiden.

##### 2. Anforderungen an das Bodenmaterial

- Das Bodenmaterial darf keine bodenfremden Bestandteile wie Bauschutt, Asphalt, Holz oder Plastik enthalten.
- Die Bodenart sollte möglichst der Hauptbodenart der Auftragsfläche entsprechen (Grundsatz: „Gleiches zu Gleichem“).
- Der Stein- oder Kiesgehalt muss gleich oder geringer sein als der Gehalt der Auftragsfläche.
- Der pH-Wert sollte größer als 5,5 sein.
- Das Bodenmaterial muss ausreichend trocken und nicht verdichtet sein und darf keine organischen oder anorganischen Schadstoffe enthalten.

##### 3. Bodenauffüllungen sind nicht zulässig:

- Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Naturdenkmäler
- Landschaftsschutzgebiete (Ausnahmen möglich)
- Waldflächen
- Gewässerrandstreifen (10 m ab Böschungsoberkante)

- Überschwemmungsgebiete (Ausnahmen möglich)
- Wasserschutzgebiete \*
- Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Bodenzahlen > 60) oder extremen Standorteigenschaften (Bodenzahlen < 20)
- Flächen mit besonderer Bedeutung der Natur- und Kulturgeschichte (z. B. Dolinen)
- Für Landschaftselemente nach Cross-Compliance (beruhend auf (EG) Nr. 73/2009) besteht ein Beseitigungsverbot.

\*Ausnahmen sind ausschließlich in Schutzzone 3 möglich, wenn die Erdauffüllung entweder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist oder der Verbesserung der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dient.

|   |   |
|---|---|
| <b>Genehmigungspflichtig/Anzeigepflichtig</b>   | Auffüllungen im Außenbereich sind nach Bau- und Naturschutzrecht genehmigungspflichtig bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mehr als 2 m Höhe</li> <li>• mehr als 500 m<sup>2</sup></li> </ul> |
| Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV muss das Auf- oder Einbringen von Materialien mit einem Volumen von mehr als 500 m <sup>3</sup> dem Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Angabe der Lage, der Art und Menge sowie des Zwecks angezeigt werden. |   |

Auch für Bodenauffüllungen und -abgrabungen, die keiner Genehmigung bedürfen, gelten die Vorgaben des Abfall-, Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserrechts. Es ist die DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.

Der Genehmigungsantrag „Bodenauffüllung im Außenbereich“ muss bei der Naturschutzbehörde des Landratsamts Waldshut eingereicht werden.

#### Erforderliche Unterlagen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Formular „Bodenauffüllung im Außenbereich“.
- Lageplan mit Grundriss und Schnittlinien im Maßstab 1:500.
- Geländeschnitte (Quer- und Längsschnitte) im Maßstab 1:100.
- Einverständniserklärung der Eigentümer (wenn Antragsteller ≠ Eigentümer).
- Bei Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar (5.000 m<sup>2</sup>) ist den Antragsunterlagen außerdem ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im „Musterexemplar – Bodenschutzkonzept“ auf der Internetseite des Umweltamts des Landratsamts Waldshut-Tiengen.

#### Hinweis

**Nicht genehmigte Auffüllungen sind ordnungswidrig (Bußgeld). Wer eine Maßnahme ohne Genehmigung oder auf nicht geeignete Art und Weise vornimmt oder vorgenommen hat, kann zur Wiederherstellung des Ausgangszustands auf eigene Kosten verpflichtet werden.**